

SCHRIFTLICHE ANFRAGE

des Abgeordneten **KO Mag. Markus Sint**
an **LH Anton Mattle**

betreffend:

**Mehr Transparenz und Kontrolle:
„Anfragen einzelner Mitglieder des Gemeinderates“
müssen vom Bürgermeister beantwortet werden!**

§ 42 der Tiroler Gemeindeordnung (TGO) regelt „Anfragen einzelner Mitglieder des Gemeinderates“. Diese ergehen in erster Linie an den Bürgermeister. Zu Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde. Nicht selten erhalten die Fragesteller allerdings folgende Antwort vom Bürgermeister: *„Zu der [...] Anfrage wird mitgeteilt, dass es sich bei den Punkten [...] ausschließlich um Angelegenheiten der Baubehörde handelt, weshalb eine Zuständigkeit des Gemeinderates nicht gegeben ist und deshalb auch keine Auskünfte erteilt werden können.“* Jedoch hätte der Bürgermeister sehr wohl zumindest allgemeine Fragen an die Baubehörde zu beantworten, weshalb diese zitierte Floskel des Bürgermeisters unrichtig ist. Dies musste kürzlich auch die Gemeindeaufsicht der Bezirkshauptmannschaft Imst in Zusammenhang mit einer Anfrage der Oetzer Gemeinderatspartei *„Oetzer Zukunft“* und der auf die Nichtbeantwortung durch den Bürgermeister folgenden Aufsichtsbeschwerde feststellen: *„Allgemeine Fragen an die Baubehörde (z.B. Aufgaben der Baubehörde, Statistiküber die Anzahl der Verfahren, etc.) sind [...] zu beantworten.“* Jedoch: Wenn der Bürgermeister wider besseres Wissen und trotz entsprechender Feststellung durch die Gemeindeaufsicht eine Anfrage weiterhin beharrlich nicht beantwortet, sind keine Konsequenzen für den Bürgermeister vorgesehen.

Aus diesem Sachverhalt ergeben sich folgende Fragen:

- 1.) Sind Sie mit dieser Situation zufrieden?
- 2.) Wenn ja, warum?
- 3.) Wenn nein, welche Konsequenzen sollten und könnten für einen Bürgermeister (oder im Falle für ein Mitglied des Gemeindevorstandes oder Gemeinderates mit entsprechendem Geschäftsbereich) im Fall einer gesetzwidrigen Nichtbeantwortung einer Anfrage in das Regelwerk der Tiroler Gemeindeordnung aufgenommen werden?
- 4.) Werden Sie hier eine entsprechende Regierungsvorlage einbringen?
- 5.) Wenn ja, wann?
- 6.) Wenn nein, warum nicht?

Zur konkreten Anfrage betreffend die Baubehörde Oetz:

- 7.) Wie viele „Schwarzbauten“ sind der Baubehörde der Gemeinde Oetz bzw. dem Bürgermeister in seiner Gemeinde bekannt?
- 8.) Seit wann ist die Baubehörde der Gemeinde Oetz bzw. der Bürgermeister über diese einzelnen „Schwarzbauten“ informiert?
- 9.) Wie hat die Baubehörde der Gemeinde Oetz bzw. der Bürgermeister in Bezug auf diese „Schwarzbauten“ reagiert?
- 10.) Ist es in bekannten Fällen illegaler Bebauung zu einer offiziellen Befundaufnahme gekommen?
- 11.) Wenn ja, wann und in wie vielen Fällen?
- 12.) Wenn ja, wie war hier in weiterer Folge der Verfahrenslauf?
- 13.) Wenn nein, warum nicht?
- 14.) Warum wurden der Baubehörde bekannte „Schwarzbauten“ bzw. illegale Bebauungen nicht rückgebaut oder einer anderweitigen offiziellen Lösung zugeführt?
- 15.) Warum wurden „Schwarzbauten“ bzw. illegale Bebauungen teilweise zwar offiziell behandelt, jedoch nur teilweise einem gesetzmäßigen Zustand zugeführt?
- 16.) Wie werden in der Gemeinde umweltrelevante Baugebrechen behandelt?
- 17.) Warum werden in der Gemeinde Oetz Bauanträge nicht fristgerecht binnen sechs Monaten bearbeitet?
- 18.) Machen sich Gemeinderäte des Amtsmissbrauches schuldig, wenn sie einen „Schwarzbau“ bzw. illegale Bebauungen im Nachhinein sanieren?